



Amt Biesenthal-Barnim . Berliner Str. 1 . 16359 Biesenthal

Per Einwurf-Einschreiben

Gemeinsame Landesplanungsabteilung
Berlin-Brandenburg
Referat GL 6
Postfach 60 07 52
14411 Potsdam

Fachbereich: Bürgerservice
Dienstort: Plottkeallee 5
Bearbeiter : Katrin Döber
Unser Zeichen :
Telefondurchwahl : 03337 / 45 99 - 22
Ihr Zeichen :
e-mail : doeber@amt-biesenthal-barnim.de
Telefon : 03337 / 4599-0
Fax: 03337 / 4599 - 43
Biesenthal,

Vorab per Fax: 0331/866-8703

ENTWURF z. STAND 21.11.2016

**Beteiligungsverfahren zum Entwurf des
Gemeinsamen Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom
19. Juli 2016**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Kenntnisnahme und Analyse des übersandten Materials zum Beteiligungsverfahren gemäß § 10 Raumordnungsgesetz in Verbindung mit dem Landesplanungsvertrag übermittle ich Ihnen hiermit fristgerecht die zusammengefasste Stellungnahme

der amtsangehörigen Gemeinden Stadt Biesenthal, Gemeinde Breydin, Gemeinde Marienwerder, Gemeinde Melchow, Gemeinde Rüdnitz, Gemeinde Sydower Fließ sowie des Amtes Biesenthal-Barnim

zum Entwurf des Gemeinsamen Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg in der Fassung vom 19. Juli 2016.

Der vorliegende Entwurf des Landesentwicklungsplanes für die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (im Folgenden LEP HR) soll mit Inkrafttreten - nach derzeitigem Stand im Jahr 2019 - den bisherigen Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP BB) ablösen. Dabei nimmt der Entwurf für sich in Anspruch, eine ausreichende Erhebung und Beschreibung von Rahmenbedingungen sowie der räumlichen Entwicklungstrends in Berlin und Brandenburg als wesentliche Grundlage der Landesentwicklungsplanung für die Hauptstadtregion durchgeführt zu haben. Diese seien hinsichtlich ihrer landesplanerischen Relevanz bewertet worden und sollen mittels der formulierten Entwicklungs- und Steuerungsansätze des LEP HR eine ausgewogene gesamtäumliche Entwicklung ermöglichen, die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum

1

Sprechzeiten der Verwaltung

Montag und Donnerstag
Dienstag

09.00 – 12.00 und 13.00 – 15.00 Uhr
09.00 – 12.00 und 14.00 – 18.00 Uhr
poststelle@amt-biesenthal-barnim.de

Sprechzeiten Amtsdirektor

nach Vereinbarung
www.amt-biesenthal-barnim.de

Bankverbindungen Amt Biesenthal-Barnim

Deutsche Kreditbank AG
IBAN: DE41 120300000010511673
Swift / BIC: BYLADEM1001



Sparkasse Barnim
IBAN: DE52170520003500400212
Swift: WELADED1GZE

aufeinander abstimmen, Raumnutzungskonflikte ausgleichen sowie Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen im Raum treffen.

Bei genauerer Betrachtung und intensiver Auseinandersetzung der tatsächlichen Gegebenheiten wie auch der prognostischen Entwicklung im Raum Brandenburg sind wesentliche Aspekte in gravierender Weise bei dem Entwurf des LEP HR außer Betracht gelassen worden. Die textlichen Festlegungen und die dementsprechenden Begründungen werden den Anforderungen an eine nachhaltige und zukunftsfähige Landesentwicklungsplanung nicht gerecht und führen besonders in dem nunmehr definierten „Weiteren Metropolenraum“ zu erheblichen Benachteiligungen vieler Kommunen, denen gleichwohl eine besondere Funktionsrolle zufallen soll und de facto auch zukommt. Hiervon betroffen sind ebenfalls die amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Biesenthal-Barnim, mithin die Stadt Biesenthal sowie die Gemeinden Breydin, Marienwerder, Melchow, Rüdnitz und Sydower Fließ. Dazu im Näheren:

A. Rahmenbedingungen und raumstrukturelle Entwicklungstrends für die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg

Unter II. A erläutern Sie die relevanten Rahmenbedingungen und Entwicklungstendenzen für die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg, die der Steuerung und dem landesplanerischen Handeln in dem vorliegenden Entwurf eines Landesentwicklungsplans zugrunde liegen. Dabei gehen Sie zutreffend davon aus, dass bei einer Gesamtschau des Landes Berlins als zweifellose Metropole mit dem umliegenden Bundesland Brandenburg ein vielfältiger Raum gegeben ist, den es zu entwickeln und ordnen gilt.

Gleichwohl soll sich die Hauptstadtregion in drei feste Strukturräume gliedern lassen und zwar Berlin, das Berliner Umland sowie der Weitere Metropolenraum. Dies ist zumindest so lange problematisch, wie es keine Bemessungsgrundlage für situative Kriterien wie z.B. einen besonderen Bedarf gibt. Insbesondere die Abgrenzung der letztgenannten Raumkategorie wird durchgehend in dem LEP HR mit der prognostizierten Bevölkerungsentwicklung begründet. Dabei unterstellt der Planungsentwurf allgemein einen erheblichen Bevölkerungsrückgang in diesem äußeren Entwicklungsraum. In dieser Pauschalität entbehrt dies den tatsächlichen Gegebenheiten. Es gibt zweifellos Gemeinden bzw. Kleinstädte, deren konträre, also positive oder zumindest unveränderte Bevölkerungsentwicklung seit Jahren besteht. Dabei handelt es sich häufig um infrastrukturell gut ausgebaute, an den Regionalbahnverkehr bzw. Öffentlichen Personennahverkehr angebundene und der Metropole nicht erheblich weit entfernte Kommunen.

Auch der Wachstum des so genannten Berliner Speckgürtels ist dahingehend zu analysieren, dass nicht mehr nur in den direkt anliegenden Gemeinden Brandenburgs die Einwohnerzahl steigt und An siedlungszuwachs gegeben ist, sondern sich die regionale „Linie des Randbereichs“ stetig weiter in den ländlichen Raum Brandenburgs zieht. So ist bei den amtsangehörigen Gemeinden bereits seit einigen Jahren erkennbar, dass die Pendlerströme zur bzw. von der Metropole auch im Amt Biesenthal-Barnim eine starke Rolle spielen und keinesfalls die Stadt Bernau bei Berlin eine Grenzachse für das Berliner Umland darstellt. Jedenfalls fanden die Besonderheiten wachsender

Gemeinden im Weiteren Metropolitanraum in den Entwicklungs- und Steuerungsansätzen des LEP HR keinen adäquaten Eingang für eine zukunftsfähige Entwicklung dieses Strukturraums.

Weiterhin greifen Sie in den Ausführungen – allerdings nur nebensächlich - auf, dass die Verschiebung der Bevölkerungsproportionen aufgrund der Asyl- respektive Flüchtlingsproblematik keinen ausreichenden Eingang in die Erhebung dieser Rahmenbedingungen fand. Basis der diesbezüglichen Prognose ist das Frühjahr 2015. Es dürfte erwiesen und allen Beteiligten bewusst sein, dass sich seitdem eine wesentliche Änderung bei der Aufnahme sowie Unterbringung von Flüchtlingen vollzog, deren Integration außerdem von vielfältigen Parametern abhängt. Jedenfalls ist der damit einhergehende zunehmende Bedarf an Wohnflächen, Infrastruktur und anderen Kriterien auch im Weiteren Metropolitanraum, in denen die amtsangehörigen Gemeinden liegen sollen, in der Landesentwicklungsplanung zu berücksichtigen.

Der vorliegende Landesentwicklungsplan LEP HR bildet zu Recht die Daseinsvorsorge als Grundlage der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ab, lässt aber die dafür notwendigen Grundvoraussetzungen bzw. die erforderliche Entwicklung im Infrastrukturbereich - besonders im Weiteren Metropolitanraum - nahezu völlig außer Acht. Hierzu gehört beispielsweise die Voraussetzung für eine Raumerschließung, die sich nicht nur auf den Straßen- und Schienenverkehr, sondern auch auf eine leistungsfähige Dateninfrastruktur beziehen muss. So ist ein Mindestmaß an Erreichbarkeit im Rahmen der Landesentwicklung auch für den Weiteren Metropolitanraum zu betonen, die bei Weitem noch nicht in allen Gegenden vorhanden ist. So ersucht die amtsangehörige Gemeinde Melchow seit geraumer Zeit die ausreichende Anbindung an das Mobilfunknetz, die bis heute nicht gegeben ist. Jedenfalls ist die Bedeutung einer leistungsfähigen Verkehrsinfrastruktur für die Attraktivität und Zukunftsfähigkeit von Regionen als Wirtschafts- und Lebensraum sowie die essenzielle Mobilität nicht nur zu formulieren, sondern muss folgerichtig in den Entwicklungs- und Steuerungsansätze des LEP-HR unterlegt sein. Den Anforderungen an die Landesentwicklung ist unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen im Land Brandenburg nicht Genüge getan, diese nur als Mindestmaß aus dem LEP HR zu erkennen.

In vielfacher Hinsicht sind nicht nur wirksame Instrumente auch bzw. besonders für den Weiteren Metropolitanraum und deren Erschließung zu schaffen, sondern auch die Notwendigkeit hierfür zu verstehen, wenn doch eine (vermeintlich) rückläufige Bevölkerungsprognose zu erwarten ist. Besonders in diesen Fällen ist eine zureichende Infrastruktur wichtig, um dem Trend entgegenzuwirken bzw. aufzufangen und die dort lebende Bevölkerung nicht sich selbst zu überlassen. Dies gilt vor allem für Orte, die Entwicklungspotentiale aufweisen und nicht als Mittel- oder Oberzentrum klassifiziert sind.

Überdies fand die derzeitige Verwaltungsgliederung Eingang in die vorliegende Landesentwicklungsplanung, während die offensichtlich anstehende Verwaltungsstrukturreform weitestgehend unkommentiert blieb. Aufgrund der geplanten Zuschnitte von Verwaltungseinheiten und die strukturellen Veränderungen muss deren Auswirkung allerdings Grundlage für weitere Ansätze im LEP HR sein. Anderenfalls kann ein Landesentwicklungsplan, der ab 2019 für mehrere Jahre gelten soll, weder die nach dem Raumordnungsgesetz geforderte Wirkung noch strukturelle

Entwicklungsimpulse entfalten, zumal die Reform einer zeitlichen Umsetzung zugeführt werden soll, wenn der LEP HR selbst in Kraft treten soll.

Von einer validen Datenlage und einer vorausschauenden Analyse der Rahmenbedingungen für die Steuerungsansätze im LEP HR kann daher nur bedingt die Rede sein. Bereits hier ist erheblicher Überarbeitungsbedarf gegeben.

B. Entwicklungs- und Steuerungsansätze im Entwurf des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion

Einige Steuerungsansätze, die sich aus dem vorliegenden Entwurf des Landesentwicklungsplanes für die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg ergeben, begrüßen die amtsangehörigen Gemeinden sowie das Amt Biesenthal-Barnim ausdrücklich. So ist die nachhaltige Sicherung der für das Land Brandenburg so wichtigen Natur- und Freiräume ebenso wesentlich wie der Klimaschutz, der Erhalt und weitere Ausbau der Kulturlandschaft sowie die Kooperation zwischen Kommunen bzw. Regionen. Dennoch sind einige Regelungsinstrumente nicht geeignet, eine landesplanerisch nachhaltige Entwicklung für viele Gemeinden, wie die Stadt Biesenthal und die Gemeinden Breydin, Marienwerder, Melchow, Rüditz und Sydower Fließ zu erreichen.

1. Zuordnung zu den Strukturräumen

Die Zuordnung des Amtes Biesenthal-Barnim bzw. deren angehöriger Gemeinden in den Strukturraum „Weiterer Metropolitanraum“ ist nicht sachgerecht und widerspricht – jedenfalls zum Teil – den im LEP HR genannten Kriterien. Die Kategorisierung entsprechend Z 1.1. in Berlin, Berliner Umland und Weiterer Metropolitanraum soll den unterschiedlichen Strukturmerkmalen und Entwicklungstrends in diesen Räumen gerecht werden. Das Berliner Umland versteht sich nach dem LEP HR als Raum, der eine positive Bevölkerungs- und Entwicklungstendenz und insbesondere starke Pendelverflechtungen zur Metropole Berlin aufweist. Bereits die Aussage, Berlin und das Berliner Umland bedürfen eines höheren Handlungs- und Steuerungsbedarfs, entbehrt jeglicher Grundlage und widerspricht den Anforderungen an eine „Gemeinsame Landesentwicklung“. Vielmehr noch wären gerade in den Teilräumen vielfältige Instrumente und Steuerungsansätze erforderlich, denen nach den zugrunde gelegten Rahmenbedingungen und Trends negative Entwicklungstendenzen zugesprochen werden. Das vorliegende Vorgehen in dem LEP HR, besonders die Kommunen und kommunalen Verflechtungen im Weiteren Metropolitanraum nicht derart zu stärken, dass sie die von der Gemeinsamen Landesplanung übernommenen Aufgaben auch tatsächlich und zukunftsfähig übernehmen können, kann nicht ohne eine weitere Überarbeitung der Grundsätze und Ziele hingenommen werden.

Dessen ungeachtet liegt das Gebiet des Amtes Biesenthal-Barnim jedenfalls teilweise in dem durch den LEP HR gezogenen Radius von 25 Kilometern gemessen vom S-Bahn-Ring Berlins. Die Gemeinden des Amtes weisen eine gute Entwicklung, auch im Bereich der Bevölkerung und der Zuzugstendenz, auf. Das Amt Biesenthal-Barnim gehört, wie nachfolgend eingehender dargestellt, zu einer entwicklungsbestimmenden Achse, die aufgrund der Pendlerströme,

überörtlichen Wirkung und siedlungsstrukturellen Funktionsübernahme dem Berliner Umland zuzuweisen ist.

2. Zentrale-Orte-System

Der fortgesetzte Ansatz in dem Entwurf des Landesentwicklungsplanes HR, die überörtliche Daseinsvorsorge weiterhin ausschließlich in den Ober- und Mittelzentren zu würdigen und zu konzentrieren, verkennt in schwerwiegender Weise, dass außerhalb dieser Ebenen durch viele Gemeinden überörtliche und wichtige Funktionen wahrgenommen werden. Seit jeher übernehmen Städte respektive Gemeinden „unter der Mittelzentrenebene“ – früher die Grundzentren- die Daseinsvorsorge sowohl für ihre Einwohner als auch die Bevölkerung in deren weiteren Verflechtungsbereich. Sie sichern die klassischen Bereiche der öffentlichen Grundversorgung und technischen Infrastrukturaufgaben für den umgebenden Raum. Unterstellt, die Klassifizierung des Weiteren Metropolenraums mit dessen Folgen wäre ein geeigneter Steuerungsansatz, müssen diese Funktionen denklogisch auch außerhalb der festgelegten Ober- und Mittelzentren zukunftsfähig gesichert werden.

Bereits zum derzeit geltenden Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg, dessen rechtliche Historie der Sachlichkeit halber ausgeblendet werden soll, ist der Wegfall der Grund-/Nahbereichszentren längst von vielen übergegliederten Gemeinden mit fundierten und wesentlichen Gründen angegriffen worden. Die Zahl der vormals als zentrale Orte eingestuften Gemeinden reduzierte sich von ca. 150 auf lediglich noch ca. 50 zentrale Orte. Insoweit beziehen sich die amtsangehörigen Gemeinden und das Amt Biesenthal-Barnim ausdrücklich auf die bereits hierzu vorliegende Auseinandersetzung mit dem dort überarbeiteten Zentrale-Orte-System. Nach wie vor gibt es keine stichhaltige Begründung der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung, diese Gliederung für das Land Brandenburg aufzugeben zu haben und einen Sonderweg mit unklaren Funktionsbeschreibungen zu beschreiten. Auch die kurze Argumentation in dem Entwurf des LEP HR für den Wegfall der Grundzentren ist absolut nicht nachvollziehbar. Nach wie vor weisen andere Kommunen als die Ober- und Mittelzentren eine multifunktionale Bedeutung auf, in denen deutliche Schwerpunkte des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens bestehen.

Die Raumordnung, die mit einem Landesentwicklungsplan entwickelt und geordnet werden soll, dient ausdrücklich auch dazu, die Daseinsvorsorge mittels Bildungs-, Sozial- und Gesundheitseinrichtungen, Feuerwehren etc. zu sichern und zu entwickeln. Um den ländlichen Raum im Land Brandenburg zukunftsfähig zu halten, sind solche Orte mit überörtlicher Funktion auch außerhalb der Mittelzentren in besonderer Weise zu berücksichtigen und in die Steuerungsansätze aufzunehmen. Die von diesen Gemeinden, wie der Stadt Biesenthal, übernommenen Funktionsbündelungen müssen von der Landesplanung anerkannt werden, da diese insbesondere auch als Orientierungspunkte für Fachplanungen oder Investitionsentscheidungen dienen. Zwar wird die Übernahme wesentlicher Versorgungsaufgaben durch einzelne Gemeinden scheinbar von den Verfassern des LEP HR verstanden, indes mittels des neu formulierten „Grundfunktionalen Schwerpunktes“ nicht im Sinne einer raumordnerischen Steuerung in die Planung aufgenommen. Zum einen mangelt es

an einer ausreichenden und fundierten Definition dieser Begrifflichkeit. Zum anderen wird die Sicherung und Würdigung dieses Elements ohne weitere und stichhaltige Begründung auf die Regionalplanung verlagert. Dies kann allerdings zu dramatischen Fehlentwicklungen führen. Es ist Aufgabe der Landesentwicklungsplanung solche Funktionen und Steuerungsansätze zu übernehmen. Die Bestimmung oder zumindest die Mindestkriterien für die Klassifizierung von Gemeinden als zentrale Orte ist wesentlich von den wahrgenommenen und wahrzunehmenden Aufgaben abhängig, aber auch Grundlage für die Zentralitätsentwicklung. Ein zentraler Ort bringt Leistungen verschiedener Qualität und Quantität für ein unterschiedlich großes Umland. Wie in dem Entwurf korrekt festgehalten, ist dies häufig bei Amts-/ Verwaltungssitzen der Fall. Zu den hiesigen Stellungnehmern gehört die Stadt Biesenthal, die die Grundbeschreibung eines zentralen Ortes erfüllt und wegweisende Funktionen über Stadtgrenzen hinausgehend im Raum übernimmt, die sich allerdings im LEP HR als multifunktionaler Ort widerspiegeln muss.

Die Aussagen in dem vorliegenden Entwurf des LEP HR gehen zudem sachgemäß von einer steigenden Anzahl älterer und hilfebedürftiger Bürger aus, so dass besonders in ländlichen Regionen extrem hohe Anforderungen an die Kommunen hin zu einer bedarfsgerechten Bereitstellung von nahversorgenden, medizinischen und sozialen Infrastrukturangeboten u.s.w. bestehen. Auch wenn in einigen Räumen des Weiteren Metropolenraum zugleich eine rückläufige Bevölkerungsentwicklung zu verzeichnen sein mag, übernehmen außerhalb der Mittelzentren bestimmte Gemeinden diese Funktionsrolle einer Daseinsvorsorge auch für die umliegende Bevölkerung. So wie die Stadt Biesenthal mit ihren Gewerbe-, Dienstleistungs- und Nahversorgungseinrichtungen eine wesentliche Bedeutung für die umliegenden Gemeinden darstellt. Seinerzeit ordnete die Landesentwicklung die Stadt Biesenthal folglich als Grundzentrum ein mit den entsprechenden Pflichten, aber auch Privilegien sowie finanziellen Zuwendungen.

Die Stadt Biesenthal befindet sich territorial zwischen den beiden Mittelzentren Bernau und Eberswalde und ist Sitz des drittgrößten Amtes im Land Brandenburg. Die Stadt Biesenthal hat zum Stand 30. September 2016 genau 5.784 Einwohner. Seit 1990 weist Biesenthal eine stetig positive und gesicherte Wanderungs- und Einwohnerentwicklung auf. Der Zuzugsdruck von Familien und Gewerbe auf die Stadt Biesenthal, aber auch auf die Gemeinden Breydin, Marienwerder, Melchow, Rüdnitz und Sydower Fließ ist in den letzten Jahren deutlich und nachhaltig erkennbar.

Des Weiteren entwickelt sich die Stadt Biesenthal zunehmend zu einem bedeutenden Wirtschaftsstandort in der Region. Viele Gewerbebetriebe haben sich dort angesiedelt, zum einen aufgrund der vorhandenen Anbindung an den Schienenverkehr, die gute Infrastruktur aber auch aufgrund der guten Erreichbarkeit der benannten Mittelzentren sowie die Nähe zu der Metropole Berlin. Derzeit gibt es sogar deutliche Planungen, diese Gewerbebetriebe weiter auszubauen.

Auch viele Sozialeinrichtungen etablieren sich in der Stadt Biesenthal. Neben den angesiedelten Dienstleistungsunternehmen leistet die Stadt Biesenthal einen beachtlichen Beitrag im Rahmen der sozialen Infrastruktur in die weitere Region hinein. Besonders im

Bereich der Altenpflege und der Behindertenbetreuung verfügt die Stadt Biesenthal über entscheidende Kompetenzen. So existieren in der Stadt Biesenthal mehrere Pflegeheime, Einrichtungen zur stationären als auch ambulanten Betreuung von Menschen mit Beeinträchtigungen. Zu nennen sind insbesondere die Einrichtungen der Hoffnungstaler Stiftung Lobetal. Im Bereich des Amtes Biesenthal-Barnim, nahezu überwiegend in der Stadt Biesenthal, unterstützt die Stiftung in den Arbeitsfeldern Werkstätten und Arbeit, Suchthilfe, Kinder- und Jugendhilfe und mittels einer Kindertagesstätte nicht nur das entsprechende Klientel, sondern bietet viele Arbeitsplätze. Zum Zeitpunkt der Stellungnahme sind ca. 140 Beschäftigte zu verzeichnen, davon sind 100 Mitarbeiter allein in der Stadt Biesenthal tätig. Diese sichern insgesamt mehr als 634 Menschen mit Beeinträchtigungen, Kindern und Jugendlichen die Teilhabe am Leben und bieten soziale Unterstützung. Dies kann allerdings nur gelingen, wenn die vorhandene Infrastruktur der Stadt Biesenthal geschützt und weiter verbessert wird, nicht nur über finanzielle Strukturen, sondern auch im Rahmen der raumordnerischen Entwicklung.

In der Grundschule Biesenthal befinden sich derzeit 295 Schüler. Trotz drei bestehender Kindertagesstätten in kommunaler sowie freier Trägerschaft steigt der Bedarf an weiteren Plätzen nachhaltig in der Stadt Biesenthal. Die Gremien beraten gegenwärtig die Etablierung einer neuen oder Erweiterung bestehender Kindertagesstätten. Die Prognose basiert auf validen Daten sowie der Tatsache, dass immer mehr junge Familien nach Biesenthal ziehen bzw. ziehen möchten. Auch im Gesundheitssektor ist mittels verschiedener Arztpraxen, Physiotherapiepraxen, Pflegeeinrichtungen sowie Apotheken eine Funktionsbündelung gegeben, die einem zentralen Ort im Sinne der Landesentwicklungsplanung gleichkommt.

Dieser Versorgungsfunktion trägt der Landesentwicklungsplan nicht hinreichend Rechnung. Des Weiteren ist die Stadt Biesenthal Verwaltungssitz des Amtes Biesenthal-Barnim, in dem derzeit über 12.200 Einwohner leben. Die Stadt Biesenthal ist damit ein gutes Beispiel, dass das Zentrale-Orte-System, welches wegen des Wegfalls der Grundzentren bereits im Rahmen des LEP B-B angefochten wurde und nunmehr mit dem Entwurf des LEP-HR fortgeführt werden soll, zu kurz gegriffen ist. Die ländlichen Strukturen und Besonderheiten werden nicht berücksichtigt, insbesondere wachsende Kleinstädte als Mittelpunkt des ländlichen Umfelds werden keiner ausreichenden Würdigung ihrer Funktionssystematik zugeführt. Denn nach den Festlegungen des LEP HR sind uneingeschränkte Entwicklungen, insbesondere im Bereich der Wohnsiedlungsflächen, nur in zentralen Orten zulässig. Somit bleibt die Stadt Biesenthal trotz der vorhandenen Grundstrukturen und realistischen sowie starken Entwicklungsmöglichkeiten in beeinträchtigendem Maße im LEP HR außen vor.

Auch die anderen amtsangehörigen Gemeinden finden in dem vorliegenden Zentrale-Orte-System nicht ausreichend Berücksichtigung. So ist beispielsweise die Gemeinde Sydower Fließ mit ihrer überörtlich wirkenden Grundschule sowie dem Hortbetrieb zu nennen, die insoweit soziale Infrastrukturaufgaben auch außerhalb des Amtsgebiets wahrnimmt. Die Kapazität der Schule umfasst aktuell 244 Schüler, von denen nahezu 180 Schüler aus umliegenden Gemeinden kommen. Insbesondere die in nicht amtsangehörigen Gemeinden lebenden Kinder nutzen überproportional die Hortangebote mit ca. 70%. Des Weiteren befindet sich in der

Gemeinde Marienwerder eine weitere Grundschule. Kindertagesstätten im Amtsgebiet betreuen insgesamt 989 Kinder, mithin nahezu 1.000 Kinder. Der Bedarf ist stetig wachsend.

Überdies ist zu bedenken, dass abschwächende Mittelzentren keine Ausstrahlungs- und Versorgungsfunktionen für die nächsten Jahre übernehmen werden. Vielmehr noch würde ggf. eine weitere Schwächung der weiteren Umgebung eintreten, da nur die Mittelzentren durch die privilegierenden Steuerungsansätze eine umfassende Entwicklung nehmen können und nicht möglicherweise andere wachsende Kommunen, die einen Ausgleich schaffen müssten. Eine Auseinandersetzung mit dieser Thematik fand ausweislich der Entwurfsfassung zum LEP HR nicht statt. Zumal mit den fehlenden Instrumenten wie der konkreten Ausweisung von Grundzentren o.ä. unmittelbar durch die Landesplanung dem Anspruch auf eine nachhaltige Raumordnung und die Sicherstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse nicht entsprochen wird und werden kann. Die Bündelung von Angeboten der Daseinsvorsorge und die Konzentration von Siedlungsentwicklung auf derart wenige zentrale Orte der Mittel- und Oberzentren trägt den strukturellen Fehler der Landesplanung aus dem LEP BB fort.

Aus diesen Gründen ist die ergänzende räumliche Ausweisung von zentralen Orten unterhalb der Mittelzentren, wie das seinerzeitige „Grundzentrum“ Biesenthal, unerlässlich. Anderenfalls besteht die realistische Gefahr, dass die Sicherung der Daseinsvorsorge in zumutbarer Entfernung für die umliegenden Gemeinden bzw. die umliegende Region als Kernaufgabe der Raumordnung nicht mehr erfolgen kann. Die Erfahrung mit den regionalen Raumordnungsplänen seit Inkrafttreten des LEP BB zeigt zudem, dass mit einer zufriedenstellenden Ausfüllung des unbestimmten Begriffs des „grundfunktionalen Schwerpunktes“ nicht in angemessener Zeit zu rechnen ist, obwohl die kurzfristige Notwendigkeit bestünde. Die umfassende Überarbeitung und somit Ausweisung solcher Zentrenstrukturen durch die regionalen Planungsverbände würde erneut Monate bis Jahre in Anspruch nehmen. Damit ist das Problem des Wegfalls der früheren Grundzentren jedenfalls nicht gelöst. Es liegt folglich im Pflichtenfeld der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung, die Aufgabe einer zureichenden Entwicklung des Zentrale-Orte-Systems vollständig und ausreichend im Sinne des Raumordnungsgesetzes zu erfüllen.

Der im Entwurf übersandte LEP HR, der das zuvor beschriebene Problem im ländlichen Bereich des Landes Brandenburg völlig außer Acht lässt bzw. dies auf die Regionalplanung verschiebt, kann keinen konstruktiven Beitrag zur zukunftsfähigen Gestaltung der Hauptstadtregion, zu der eben auch das ländliche Umfeld im Land Brandenburg gehört, leisten. Der Rückzug auf Mittelzentren entspricht der Bedarfssituation im Planzeitraum ebenso wenig wie die Annahme, dass ohne Ausnahme alle anderen Städte und Gemeinden nur für sich selbst zu sorgen hätten. Daher wendet sich das Amt Biesenthal-Barnim gemeinsam mit den amtsangehörigen Gemeinden ausdrücklich gegen das Bestreben der Länder Berlin und Brandenburg, die nicht bedarfsgerechte Festlegung der zentralen Orte aus dem LEP BB fortzusetzen, jedenfalls die Entwicklung von multifunktionalen Kommunen grundlos und ohne entsprechend ausgefüllten Auftrag auf die Regionalplanung zu übertragen.

Im Übrigen hat auch die Gliederung des Weiteren Metropolenraumes im LEP HR den Anschein, dass dieser Raum im Rahmen der Landesentwicklungsplanung nur noch eine

Existenzberechtigung habe. Zukunftsfähige Entwicklungsansätze oder die Sicherung der umfassenden Daseinsvorsorge, die gerade Aufgabe der Landesentwicklungsplanung sein soll, sind für diesen Bereich nicht erkennbar. Im Übrigen ist insofern nicht nachvollziehbar, wie die Grenze zwischen Berliner Umland und dem Weiteren Metropolitanraum gezogen wurde. Eine nachvollziehbare Ausführung, aus welchem Grund das Amt Biesenthal-Barnim mit seinen Gemeinden nicht in den Bereich des Berliner Umlandes (Achse B) aufgenommen wird, ist nicht dargetan und auch nicht erkennbar. Ein Anschluss an den Schienenverkehr mit Bezug auf die Metropole Berlin und infrastrukturelle Entfernungen sind in der Weise gegeben.

3. Allgemeine Siedlungsentwicklung

Die sternförmige Siedlungsentwicklung, die sich sowohl aus den textlichen Festlegungen als auch der Festlegungskarte ergibt, soll zwar eine nachhaltige Flächennutzung garantieren, stärkt allerdings nur die ohnehin auskömmlichen Gebiete und Räume.

Speziell kleinere Gemeinden im weiteren Umland, wie die hier beteiligten amtsangehörigen Gemeinden außerhalb der Stadt Biesenthal, werden durch die Steuerungsparameter des LEP HR in ihrer möglichen Entwicklung und damit einhergehenden Bestandssicherung beeinträchtigt, gar weiter geschwächt. Die Zuordnung zum Weiteren Metropolitanraum verstärkt diese nicht hinnehmbaren Ansätze der Gemeinsamen Planung der Länder Berlin und Brandenburg. Der Weitere Metropolitanraum erscheint wie ein „Außenseiter“ in der Landesentwicklung. Es sind keine Steuerungsansätze erkennbar, die Entwicklungsimpulse im Weiteren Metropolitanraum unterstützen bzw. die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringen. Der LEP HR unterstützt ferner nicht eine dauerhafte Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in diesem Teilraum. Neben dem konkretisierten Freiraumverbund sind die übrigen Flächen in der Landesplanung lediglich als weiße Flächen skizziert. In den textlichen Festsetzungen gibt es wenig Konkretes zur Entwicklung von strukturschwachen ländlichen Räumen.

Mit der wachsenden Bevölkerung wird auch der Bedarf an Wohnflächen, Arbeitsplätzen und Infrastruktur im weiteren Metropolitanraum steigen. Es existieren viele Orte, insbesondere Kleinstädte, die entsprechende Entwicklungspotenziale vorweisen können, die durch eine aktive, landesplanerische Gestaltung zu stabilisieren bzw. zu ertüchtigen wären, deren urbane Qualität und Infrastruktur erhalten werden müssen und daher im Rahmen der Landesentwicklung einer entsprechenden Steuerung zuzuführen sind. Die Dynamik soll und muss folglich im gesamten Land Brandenburg genutzt werden, insbesondere auch außerhalb des Berliner Umlands in der ländlichen Fläche.

Hier ist erheblicher Nachholbedarf für den im Entwurf vorliegenden Landesentwicklungsplan HR gegeben. Dabei muss der Fokus ausdrücklich auf dem Weiteren Metropolitanraum liegen, wenn die Gemeinsame Landesplanungsabteilung durch die vorhergehenden Analysen unter anderem ermittelt haben möchte, dass der Bevölkerungsrückgang als wesentlicher Aspekt einzubeziehen ist. Dann muss es doch erst Recht Sinn und Zweck einer Landesentwicklungsplanung sein, auf diese Besonderheiten und Tendenzen einzugehen,

indem nützliche und kongruierende Steuerungsansätze gelten. Die Erhaltung eines Status quo bzw. sogar die Verhinderung einer Entwicklung ist mitnichten hierfür geeignet.

Jedenfalls bleibt scheinbar vollkommen unberücksichtigt, dass die Nachfrage nach Bau- respektive Wohnflächen in jeder der amtsangehörigen Gemeinden, unabhängig von der überfunktional wirkenden Stadt Biesenthal, also in den Gemeinde Breydin, Marienwerder, Melchow, Rüdnitz und Sydower Fließ fortwährend besteht und eine steigende Tendenz erkennbar ist. Selbst in den Gemeinden Breydin und Sydower Fließ, die nicht an den Regionalbahnverkehr angebunden sind und teils auch nur geringe Nahversorgungsangebote decken, erhalten insbesondere die ehrenamtlichen Bürgermeister regelmäßig Kontaktaufnahmen unter anderem von jungen Familien, die den Wunsch äußern, in den Gemeinden zu leben. Anhand des Amtes Biesenthal-Barnim wird offenkundig, dass die dem LEP HR zugrunde gelegten Rahmenbedingungen von Landflucht oder Wegzugstendenzen aus dem Weiteren Metropolenraum der Realität und dem Trend widerspricht.

Die in dem LEP HR beschriebene und regulierte Siedlungsentwicklung würde ein mögliches Wachstum in diesem Strukturraum weitestgehend nur unter bestimmten Kriterien ermöglichen. Dementsprechend sind auch die zunächst zum Weiteren Metropolenraum zugewiesenen amtsangehörigen Gemeinden durch dieses Vorgehen benachteiligt. Eine Rechtfertigung hierfür ist weder ersichtlich noch dargetan. Wie bereits dargelegt, ist eine raumordnerische Steuerung der flächensparenden und nachhaltigen Siedlungsentwicklung gewiss erforderlich. Dies ist jedoch von fehlenden Instrumenten zugunsten einer möglichen Entwicklung im ländlichen Raum zu unterscheiden. Dies gilt umso mehr, als der LEP HR eine besondere Verpflichtung der Kommunen außerhalb der Mittel- und Oberzentren in G 3.6 festhält, die Grundversorgung und damit eine bedarfsgerechte Daseinsvorsorge zu sichern. Dabei nimmt der LEP HR Bezug auf die grundgesetzlich geschützte Planungshoheit jeder Gemeinde. Inwieweit dann allerdings dieses Recht der kommunalen Selbstverwaltung mittels der im vorliegenden Entwurf formulierten Grundsätze und Ziele in Bezug auf die Siedlungsentwicklung gewahrt ist, bleibt überaus kritisch im Rahmen des Beteiligungsverfahrens und dessen Auswertung zu prüfen, vgl. nachfolgenden Punkt 4.

4. Siedlungsentwicklung

Die unter III. 5 formulierten Steuerungsansätze für die Siedlungsentwicklung sind nur bedingt akzeptabel. Sicherlich ist es für eine nachhaltige Entwicklung wesentlich, neue Siedlungsflächen an vorhandene und damit insbesondere bereits erschlossene Gebiete anzubinden. Auch die Umwandlung von Wochenend- oder Ferienhausgebieten im Außenbereich zum Wohnen sollte nur unter strengen Kriterien zulässig sein. Wesentlicher Aspekt muss auch diesbezüglich die vorhandene bzw. grundsätzliche Erschließung sein.

Allerdings kann die Einschränkung der Wohnsiedlungsentwicklung im Weiteren Metropolenraum seitens der hier beteiligten Gemeinden unter keinen Umständen hingenommen werden. Nach Z.5.7 ist eine Wohnsiedlungsflächenentwicklung, zu der alle Wohn-, Kern- und Dorfgebiete gehören sollen, nur noch für den örtlichen Bedarf möglich. Dabei

ist in dem Entwurf des LEP-HR eine Entwicklung auf 5% konstatiert. Dies greift in verfassungswidriger Weise in die Planungshoheit und Selbstverwaltungsgarantie der Gemeinden ein. Diese Wohnsiedlungsentwicklung darf nach dem LEP HR nur noch im Rahmen der Eigenentwicklung bzw. des Eigenbedarfs stattfinden. Dabei weist Z.5.6 für den Weiteren Metropolitanraum zusätzlich aus, dass der örtliche Bedarf lediglich anhand ortsansässiger Bevölkerung und nicht für mögliche Wanderungsgewinne ermittelt werden darf. Diese Einschränkung einer Entwicklung ist weder begründet noch nachvollziehbar. Auch wenn die bereits benannten „grundfunktionellen Schwerpunkorte“, die nach dem LEP HR dann noch nicht konkret feststehen respektive identifiziert werden können, noch zusätzlich 2,5% entwickeln dürfen, stellt dies nur ein Ausnahmefall dar. Die Einschränkung der Planungshoheit bzw. der Bauleitplanung ist für eine mögliche Entwicklung von Gemeinden im Weiteren Metropolitanraum und damit im ländlichen Bereich bedrohlich. Die Stadt Biesenthal wie auch die Gemeinden Breydin, Marienwerder, Melchow, Rüdnitz und Sydower Fließ werden damit ausdrücklich gehindert, eine Planung und damit einhergehende Entwicklung entsprechend ihren Vorstellungen zur Schaffung eines geschlossenen Siedlungsbereichs zu beschließen und in Kraft zu setzen. Die Folge des vorgenannten Steuerungsansatzes führt zu einer stark verminderten Entwicklungsoption für Wohnbauflächen; in der pauschalen Festlegung des LEP HR nunmehr auch unabhängig von nachhaltiger und erhöhter Nachfrage an Bauflächen z.B. für junge Familien, die die amtsangehörigen Gemeinden für ihre Weiterentwicklung und Wachstumsmöglichkeiten benötigen. Für jede der Gemeinden kann der Eingriff in die Planungshoheit verheerende Auswirkungen haben.

Die amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Biesenthal-Barnim sehen sich in den letzten Jahren einer zunehmenden Nachfrage von Zuzugswilligen gegenüber. Da die Infrastruktur im Wesentlichen vorhanden ist, dient die positive Bevölkerungsentwicklung naturgemäß auch der Sicherung und Stärkung dieser Kommunen. Nicht zuletzt für die Stadt Biesenthal und deren überörtlicher Funktionsrolle darf ein solches Wachstum nicht durch feste Obergrenzen für zu entwickelnde Wohnsiedlungsflächen behindert werden. Eine zureichende Auseinandersetzung mit den Folgen fand bei der Erstellung des LEP HR unter Umständen nicht statt.

Noch gravierender erscheint allerdings die Ausführung in dem vorliegenden LEP HR, dass bei der Ermittlung des „zulässigen“ Entwicklungsspielraums bereits bestehende Bauleitplanungen rein fiktiv zu berücksichtigen sind. Hier empfiehlt die Gemeinsame Landesplanungsabteilung in dem Entwurf zum LEP HR sogar, diese Baupläne aufzuheben, um die entsprechenden „Prozente frei zu rechnen“. Eine solche Zielsetzung oder Empfehlung kann mitnichten ein Grundsatz oder Steuerungsansatz für eine Raumordnung sein. Dies ist nicht akzeptabel.

Jedenfalls ist die feste Begrenzung der Siedlungsentwicklung auch vor dem Hintergrund der dem Weiteren Metropolitanraum bzw. dem Berliner Umland seitens des LEP HR zugeschriebenen Ausgleichsfunktion nicht verständlich. Um eine Entlastung der Metropole in den Bereichen der Wohnflächen zu erreichen, ist eine – sicherlich unter dem Kriterium der Nachhaltigkeit und Zukunftsfähigkeit stehende - Ausweitung diesen Strukturräumen ohne weiteres zuzugestehen, vielmehr auch zu fördern. So müssen bestimmte Kommunen, deren Grundvoraussetzungen im Sinne der einstigen Grundzentren vorliegen, für die Nutzung der

Innenentwicklungspotenziale gewonnen werden. Dazu gehören auch eine gestärkte, aktive, aber auch nicht unnötig eingeschränkte Stadtplanung und eine angepasste, nachhaltige Verkehrsplanung im Weiteren Metropolenraum. Solche Aspekte liegen den Steuerungsansätzen im vorliegenden LEP HR allerdings fern.

Im Übrigen ist in diesem Zusammenhang auch befremdlich, aus welchem Grund Konversionsflächen dahingehend entwicklungsfähig bleiben sollen.

5. Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung

Der Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion lässt deutlich erkennen, dass der Fokus für die Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung in Bezug auf die Metropole Berlin liegen soll. Allerdings darf dies für eine umfassende Raumordnungsentwicklung nicht alleiniges Kriterium sein. So wird der Öffentliche Personennahverkehr erheblich auf den Schienenverkehr reduziert. Busse und weitere Verkehrsstrukturen wie der Fahrradverkehr müssen indes in gleicher Weise und vor allem besonders im nicht bahnangehörigen Umland vernetzt werden. Hierzu finden sich keine befriedigenden Steuerungsansätze. Insoweit sind die Eingaben anlässlich der parallel entwickelten Mobilitätsstrategie 2030 des Landes Brandenburg in der Landesentwicklung zu berücksichtigen. Hinweise hierzu finden sich nicht im Entwurf des LEP HR.

Des Weiteren ist die Konzentration auf die Hauptstadt Berlin im ersten Augenblick verständlich, hinkt aber bei weiterem Blick auf die Bedürfnisse derselbigen. Aus dem Entwurf des Landesentwicklungsplanes lässt sich allgemein entnehmen, dass die Strukturräume außerhalb der Metropole unter anderem eine bestimmte Entlastungsfunktion wahrnehmen sollen. Dies betrifft insbesondere die Wohnflächen, aber auch wesentliche Punkte der Kultur- und Erholungsfunktionen. Wenn dies der Fall ist, was die Entwicklung der letzten Jahre auch zeigt, muss der Blick nicht nur in Richtung Berlin, sondern gerade auch in die entsprechenden Regionen gelenkt werden, die diese Funktionen für Berlin übernehmen sollen. Im Amt Biesenthal-Barnim befinden sich derzeit drei Gemeinden mit Anbindung an den Regionalverkehr, namentlich die Stadt Biesenthal, die Gemeinde Melchow und die Gemeinde Rüdnitz. Das dahinter stehende Liniennetz gewährleistet nicht nur die Mobilität in die Städte Eberswalde und Bernau, sondern erfährt auch eine starke Nutzung durch Pendler, zumeist in Richtung der Metropole Berlin. Gleichwohl sind Tendenzen erkennbar, bzgl. der Halteintervalle eine Reduzierung zu vollziehen. Angesichts der jahrelangen Aktionen von Bürgern, Petitionen und dem sich abzeichnenden Bedarf ist dies unbedingt zu vermeiden. Die Pendlerströme sind über den Regionalverkehr zu sichern, mit Bezug auf den Klimaschutz besonders zu fördern. Insoweit ist in der künftigen Landesentwicklungsplanung ausdrücklich Wert darauf zu legen, über den Funktionserhalt für Naherholung und Kultur auch die Verkehrsinfrastruktur zu den entsprechenden Gebieten / Räumen weiter auszubauen. Dabei ist durchaus ein vorhandenes Netz beizubehalten und zu verbessern. Die oben genannten betroffenen Gemeinden sind daher im besonderen Maße in der Anbindung zu schützen.

Die Gemeinde Breydin ist derzeit noch über Busverbindungen an den öffentlichen Personennahverkehr angebunden, wobei diese, wie auch in anderen Gemeinden wie Sydower

Fließ oder Marienwerder wesentlich wegen der Schülerbeförderung bestehen. Allerdings sind sämtliche Einwohner, insbesondere auch die ältere und die immobile Bevölkerung auf diese bestehende Infrastruktur angewiesen. Vielfach besteht ein höherer Bedarf, um auch die Daseinsvorsorge zu gewährleisten. Die Einwohner in den ländlichen Gebieten sind auf eine auskömmliche Verkehrsinfrastruktur angewiesen, um sich zu versorgen, ihrer ggf. nicht örtlich angebundenen Arbeitsbeschäftigung nachzugehen, medizinische Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen etc.. Im Übrigen gilt dies äquivalent für die Radverkehrswege, die nachhaltig auszubauen und zu vernetzen sind. Solche Steuerungsansätze zur Sicherung bzw. Verbesserung der öffentlichen Beförderungssituation, besonders im Weiteren Metropolenraum, lässt der Entwurf des Landesentwicklungsplanes vermissen.

Des Weiteren würde ohne solche Instrumente der Landesentwicklung die im Entwurf selbst benannte Gefahr der Landflucht und Schwächung von ländlichen Gemeinden verschärft werden. Dies darf allerdings nicht ohne Berücksichtigung in einer Landesplanung bleiben.

6. Kulturlandschaft

Große Teile der Wohnbevölkerung im Land Brandenburg leben und arbeiten im ländlichen Raum. Dies betrifft auch über 50 % der Einwohnerschaft des Amtes Biesenthal-Barnim. Diese Kulturlandschaften leisten einen großen Beitrag zur Lebensfähigkeit und Attraktivität auch der Metropole Berlin sowie der Steigerung der Attraktivität durch das vorhandene Umland. Innerhalb des Landesentwicklungsplanes ist jedoch die Kulturlandschaft völlig unterrepräsentiert. Einzige Vorgaben der Länder Brandenburg und Berlin werden in G.4.1 und G.4.2 formuliert, indem Kulturlandschaften auf regionaler Ebene identifiziert und Leitbilder zu ihrer Weiterentwicklung formuliert werden sollen. Auch hier kann es nicht Ziel des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion sein, die Bildung von „weißen Flecken“ auf indirektem Weg zu fördern. Die große Bedeutung der Kulturlandschaften für die Länder Berlin und auch Brandenburg ist entsprechend zu berücksichtigen.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass der vorliegende Entwurf des Gemeinsamen Landesentwicklungsplans für die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg einer fundierten und umfassenden Überarbeitung bedarf. Die Besonderheiten der ländlichen Räume sind dabei in ausreichendem Maß zu würdigen und einer geordneten, aber auch möglichen Entwicklung und Sicherung über Steuerungsinstrumente zuzuführen. Das Zentrale-Orte-System ist in Bezug auf die multifunktional und überörtlich wirkenden Gemeinden anzupassen und entsprechende Privilegien zuzugestehen. Die Zuordnung zum Weiteren Metropolenraum ist zu überprüfen.

Mit freundlichen Grüßen

Andre Nedlin
Amtdirektor